Rechtsbuch des
Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen

sg.
kath.
ch

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Dekret über Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret)

vom 15. Juni 2004 (Stand 12. August 2026)

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

aufgrund von Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979[1]

als Dekret:[2]

Art. 1 Grundsätze

[1] Der Katholische Konfessionsteil gewährt Stipendien oder Darlehen für die Ausbildung zum kirchlichen Dienst oder für entsprechende Weiterbildung.

[2] …*

[3] ...*

[4] Stipendien und Darlehen werden als Ergänzung zu kantonalen Ausbildungsbeiträgen und -darlehen oder anderen Ausbildungsbeiträgen ausgerichtet.

[5] …*

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

[1] Für den Bezug von Stipendien oder Darlehen müssen folgende allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein:

a)* die gesuchstellende Person ist Studierende oder Studierender
   1. die oder der eine spätere berufliche Tätigkeit im Bistum St.Gallen anstrebt oder eine solche Möglichkeit im Austausch mit der Regentie in Erwägung zieht;
   2. an einer Bildungsstätte für kirchenmusikalische Studiengänge im Kanton St.Gallen und gehört der römisch-katholischen Kirche im Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen an;

b)* die gesuchstellende Person verfügt über die schulische und charakterliche Eignung für die angestrebte Ausbildung.

---

1 sGS 173.5.

2 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 15. Juni 2004; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juli 2004; in Vollzug ab 1. Oktober 2004.

Art. 3 Besondere Voraussetzungen

[1] Als gesuchstellende Personen für Stipendien oder Darlehen kommen Studierende an Bildungsstätten folgender Art in Frage:
a) theologische Fakultäten, theologische Fachhochschulen, Priesterseminare und Institutionen für die Ausbildung zum kirchlichen Dienst;
b)* ...
c)* …
d)* …
e)* …
f)* …

Art. 4 Bemessung

[1] Bemessungsgrundlagen sind insbesondere:
a) die Ausbildungskosten;
b)* die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person respektive deren Eltern;
c) die Anzahl der Geschwister in Ausbildung;
d)* ...
e) andere Unterstützungsbeiträge.

Art. 5 Dauer

[1] Stipendien werden während der üblichen Dauer der Ausbildung gewährt, für Studierende an Universitäten und Hochschulen in der Regel für höchstens zwölf Semester.

Art. 6 Bewerbung

[1] Voraussetzungen und Termine für die Eingabe von Gesuchen werden jedes Jahr öffentlich bekannt gegeben.

Art. 7 Stipendien

[1] Stipendien sind Geldleistungen für Aus- oder Weiterbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Freiwillig zurückbezahlte Stipendien werden dem Stipendienfond des Katholischen Konfessionsteils zugewiesen.

Art. 8 Rückforderung

[1] Stipendien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:
a) sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben der gesuchstellenden Person oder ihres Vertreters zu Unrecht bezogen wurden;
b) sie zweckwidrig verwendet wurden;
c) die Aus- oder Weiterbildung wegen groben Verschuldens der begünstigten Person abgebrochen werden muss.

Art. 9 Studiendarlehen

[1] Studiendarlehen sind zinsfreie Geldleistungen für Aus- oder Weiterbildung zum kirchlichen Dienst, die zurückbezahlt werden müssen.

Art. 10 Rückzahlung

[1] Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung oder Weiterbildung. Über die Rückzahlungsmodalitäten entscheidet die Stipendienkommission. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der darlehensnehmenden Person. In Härtefällen kann die Rückzahlung erleichtert oder erlassen werden.

Art. 11 Sofortige Fälligkeit

[1] Darlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig, wenn:
a) sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben der gesuchstellenden Person oder ihres Vertreters zu Unrecht bezogen wurden;
b) sie zweckwidrig verwendet wurden;
c) die Aus- oder Weiterbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen worden ist;
d) die Voraussetzungen der Darlehensgewährung dauernd nicht mehr erfüllt sind.

Art. 12 Finanzierung

[1] Der Katholische Konfessionsteil führt einen Stipendienfond. Das Katholische Kollegium beschliesst im Rahmen des jährlichen Budgets über den Stipendienkredit.*

Art. 13 Stipendienkommission

[1] Eine vom Administrationsrat gewählte Stipendienkommission prüft die eingereichten Gesuche und entscheidet über die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen im Rahmen des durch das Katholische Kollegium beschlossenen Kredits. Die Beschlüsse der Kommission werden dem Administrationsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.*

Art. 13bis Rekurs*

[1] Gegen den Entscheid der Stipendienkommission kann innert 30 Tagen Rekurs beim Administrationsrat erhoben werden.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Dekret des Katholischen Konfessionsteils über die Ausrichtung von Studienstipendien vom 26. Juni 1984[3] wird aufgehoben.

Art. 15 Fakultatives Referendum

[1] Dieses Dekret über Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) wird gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979[4] dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 16 Vollzugsbeginn

[1] Der Administrationsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Dekrets.

[3] nGS 19–76 (sGS 173.53).

[4] sGS 173.5.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	15.06.2004	01.10.2004
Art. 1, Abs. 2	aufgehoben	16.06.2026	01.08.2027
Art. 1, Abs. 3	aufgehoben	23.11.2021	01.03.2022
Art. 1, Abs. 5	aufgehoben	16.06.2026	01.08.2027
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	23.11.2021	01.03.2022
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	16.06.2026	01.08.2027
Art. 2, Abs. 1, b)	geändert	16.06.2026	01.08.2027
Art. 3, Abs. 1, b)	aufgehoben	23.11.2021	01.03.2022
Art. 3, Abs. 1, c)	aufgehoben	16.06.2026	01.08.2027
Art. 3, Abs. 1, d)	aufgehoben	16.06.2026	01.08.2027
Art. 3, Abs. 1, e)	geändert	23.11.2021	01.03.2022
Art. 3, Abs. 1, e)	aufgehoben	16.06.2026	01.08.2027
Art. 3, Abs. 1, f)	eingefügt	23.11.2021	01.03.2022
Art. 3, Abs. 1, f)	aufgehoben	16.06.2026	01.08.2027
Art. 4, Abs. 1, b)	geändert	23.11.2021	01.03.2022
Art. 4, Abs. 1, d)	aufgehoben	23.11.2021	01.03.2022
Art. 12, Abs. 1	geändert	23.11.2021	01.03.2022
Art. 13, Abs. 1	geändert	23.11.2021	01.03.2022
Art. 13bis	eingefügt	23.11.2021	01.03.2022

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
15.06.2004	01.10.2004	Erlass	Grunderlass
23.11.2021	01.03.2022	Art. 1, Abs. 3	aufgehoben
23.11.2021	01.03.2022	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert
23.11.2021	01.03.2022	Art. 3, Abs. 1, b)	aufgehoben
23.11.2021	01.03.2022	Art. 3, Abs. 1, e)	geändert
23.11.2021	01.03.2022	Art. 3, Abs. 1, f)	eingefügt
23.11.2021	01.03.2022	Art. 4, Abs. 1, b)	geändert
23.11.2021	01.03.2022	Art. 4, Abs. 1, d)	aufgehoben
23.11.2021	01.03.2022	Art. 12, Abs. 1	geändert
23.11.2021	01.03.2022	Art. 13, Abs. 1	geändert
23.11.2021	01.03.2022	Art. 13bis	eingefügt
16.06.2025	01.08.2027	Art. 1, Abs. 2	aufgehoben
16.06.2025	01.08.2027	Art. 1, Abs. 5	aufgehoben
16.06.2025	01.08.2027	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert
16.06.2025	01.08.2027	Art. 2, Abs. 1, b)	geändert
16.06.2025	01.08.2027	Art. 3, Abs. 1, c)	aufgehoben
16.06.2025	01.08.2027	Art. 3, Abs. 1, d)	aufgehoben
16.06.2025	01.08.2027	Art. 3, Abs. 1, e)	aufgehoben
16.06.2025	01.08.2027	Art. 3, Abs. 1, f)	aufgehoben